Anlage 5

Amt 32-1

24.05.2013

Amt 10

Finanzielle Zuwendungen an Frau Lukat als fraktionsloses Ratsmitglied

Antrag vom 11. 05. 2013, Vorlage 20/036/2013 - Anlage R

Mit o. g. Antrag begehrt Frau Lukat die Gewährung einer pauschalen Zuwendung als fraktionsloses Ratsmitglied von monatlich 100 € gem. § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW. Dies bedarf eines Ratsbeschlusses und einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung, die eine derartige Zuwendung nicht vorsieht.

Während der Beratung im HFA am 22. 05. 2013 zeichnete sich eine unterschiedliche Auffassung der Ratsfraktionen über die Gewährung einer pauschalen Zuwendung an ein fraktionsloses Ratsmitglied ab. Daher hatte die Verwaltung gebeten, keine Empfehlung an den Rat auszusprechen, weil sie vorab prüfen wollte, ob Frau Lukat nicht einen Anspruch auf Gewährung einer angemessenen Pauschale hätte.

Diese Prüfung ist nunmehr erfolgt. Nach den Urteilen der Verwaltungsgerichte Köln vom 02. 02. 2011 - Az.: 4 K 2077/10 - und Düsseldorf vom 06. 07. 2011 - Az.: 1 K 3739/10 - steht die Einführung eines Anspruchs auf finanzielle Zuwendungen und auch die Regelung ihrer Höhe im Ermessen des Rates. Sieht er von einer entsprechenden Regelung ab, hat das fraktionslose Ratsmitglied gem. § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW einen gesetzlichen Anspruch, dass ihm von der Gemeinde in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung der Ratssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Rat statt dessen finanzielle Zuwendungen in angemessenem Umfang bewilligt.

Somit besteht für den Rat keine Bindung, finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder zu bewilligen. Die Einführung einer solchen Regelung hat allerdings den Vorteil einer pragmatischen Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs fraktionsloser Ratsmitglieder. Die Höhe der beantragten Zuwendung von monatlich 100 € bewegt sich deutlich unter der zulässigen Höchstgrenze und ist angemessen.

Im<sub>1</sub>Auftrag

Rennert